



# Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 ☏ 0043 5352 – 63111-41

## Kundmachung gemäß § 60 TGO

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol hat in seiner Sitzung vom 05.10.2015 nachstehende Verordnung erlassen:

### VERORDNUNG

der Gemeinde Kirchdorf in Tirol betreffend Lärmbekämpfung

#### Schutz vor Lärmbelästigung für besondere Tageszeiten

§ 1. (1) Die Verrichtung lärmregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen, Schleifscheiben, Trennscheiben etc. sowie für das Klopfen von Teppichen, Matratzen, Decken und ähnlichem.

(2) Die in Absatz 1 genannten lärmregenden Arbeiten sind außerdem in einem Umkreis von 50 m von Schulen während der Unterrichtszeit, von Kirchen während der Gottesdienste, von Plätzen während Versammlungen und des Friedhofes während Beerdigungen untersagt.

(3) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden keine Anwendungen, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten eine Störung ausgeschlossen ist.

#### Betrieb von Modellflugkörpern und Modellfahrzeugen

§ 2. Modellflugkörper und Modellfahrzeuge die mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, dürfen im verbauten Gebiet und innerhalb eines Bereiches von 400 m außerhalb des verbauten Gebietes nicht in Betrieb genommen werden.

#### Benützung von Tongeräten

§ 3. (1) Die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten ist im Freien, insbesondere in öffentlichen Anlagen, auf Straßen und Plätzen verboten, sofern dadurch störender Lärm erzeugt wird.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für gesetzlich zulässige, öffentliche Veranstaltungen und Einrichtungen aller Art, sowie für Organe und Behörden, das Bundesheer, sowie für Rettungs-, Feuerwehr- oder Katastrophenhilfsdienste, soweit die Verwendung von Tongeräten bei deren Einsätzen oder Einsatzübungen notwendig ist.

(3) In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22.00 bis 06.00 Uhr, dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Geräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes, indem sie betrieben werden, nicht mehr gehört werden können (Zimmerlautstärke).

### **Strafbestimmungen**

§ 4. Wer § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 2, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Tiroler-Landespolizeigesetz, LGBL. Nr. 60/1976, i.d.F. LGBL. 10/2006, vom Bürgermeister der Gemeinde Kirchdorf in Tirol mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00 zu bestrafen.

### **Inkrafttreten**

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Jeder Gemeindebewohner, der sich durch diesen Beschluss des Gemeinderates in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde gemäß § 115 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 erheben.

Angeschlagen am: 15.10.2015  
Abzunehmen am: 29.10.2015  
Abgenommen am: 30.10.2015

Der Bürgermeister

Ernst Schwaiger



Kirchdorf in Tirol, am 15.10.2015